

Landschaftsschutzgebiet „Alte Aller und Weiße Berge“ (Stand 11.02.2014)

ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG (BEGRÜNDUNG)

Allgemeines:

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Alte Aller und Weiße Berge“ liegt in den Gemarkungen Etelsen, Cluvenhagen und Daverden im Flecken Langwedel sowie in der Gemarkung Baden in der Stadt Achim.

Es nimmt eine Gesamtfläche von ca. 500 ha ein und erstreckt sich auf ca. 6 km Länge in Nordwestrichtung von Daverden bis Achim-Baden. Die nördliche Abgrenzung des Schutzgebietes orientiert an der deutlich erkennbaren Geestkante, im Süden verläuft die Grenze entlang des Nordufers des Schleusenkanals. Südlich davon schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Weserniederung zwischen der Kanalmündung bei Eissel und Clüverswerder“ an.

Die genaue Grenze des Schutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte zur Verordnung.

Naturlausstattung:

Das Landschaftsschutzgebiet ist gekennzeichnet durch den landschaftlich besonders reizvollen Übergang von drei heute selten gewordenen und besonders schützenswerten Naturräumen bzw. Landschaftselementen: markante Geestkante, Binnendüne und Niederung mit Altgewässern.

Die besondere Wertigkeit für den Naturschutz liegt insbesondere auch darin begründet, dass in diesem Gebiet Binnendünen und waldbestandene Geestkante als trockene, relativ nährstoffarme Lebensräume in unmittelbarem Kontakt zu feuchten Auenlebensräumen stehen.

Auf den steil zur Niederung hin abfallenden unbebauten **Geesthängen** wachsen abschnittsweise auf wenig beeinträchtigten Sand- und Geschiebelehm Böden Eichen- und Buchenwälder, die aufgrund ihres hohen Anteils an Altbäumen für gefährdete und besonders geschützte Arten, wie Fledermäuse, holzbewohnende Käfer und Vogelarten wichtige Lebensräume bzw. Brutbiotope darstellen. Der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in diesem Gebiet nachgewiesene, streng geschützte Eremit (*Osmoderma eremita*) ist aufgrund seiner Biologie als mulmbewohnende Käferart, die den Brutbaum während seiner gesamten Lebensdauer nur äußerst selten verlässt und wenig ausbreitungsfähig ist, auf Laubholzaltbestände besonders angewiesen.

Auf die Geestkante folgen deutlich aufgesetzte **Dünenbereiche** mit teilweise ausgeprägtem Relief. Insbesondere in der Umgebung des durch Sandentnahme entstandenen Cluvenhagener Sees sind großflächig offene, vegetationslose Sandflächen und in wenig vom Menschen in Anspruch genommenen Bereichen auch kleinräumig Sandmagerrasen vorhanden, die insbesondere für Sandinsekten wertvolle Lebensräume darstellen. Größere Dünenareale sind von Nadelforsten bestanden.

Die sich anschließende **Niederung** ist gekennzeichnet durch mehrere teils seenartig ausgebildete Altgewässer mit unverbauten und strukturreichen Ufern sowie einer in Abschnitten sehr gut ausgeprägten Uferzonierung. Auf Weidengebüsche folgen teils ausgedehnte Röhrichtbestände, an die sich die Schwimmblattzone anschließt. In der zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet gehörenden Niederung hat sich die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in den letzten Jahrzehnten sehr stark von der niederungstypischen Grünlandnutzung in eine Ackernutzung verschoben, die teilweise bis an die Altgewässer heran erfolgt. Aus diesem Grund kommt dem Schutz bzw. der Entwicklung von niederungstypischen, noch relativ artenreichen Grünlandflächen und den noch vorhandenen Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen eine große Bedeutung zu. Besonders schützwürdig sind noch erhalten gebliebene Areale, die durch feuchtes und mesophiles Dauergrünland gekennzeichnet sind.

Die Niederung ist während der Zugzeiten im Herbst und Frühjahr für diverse Vogelarten ein Rastgebiet von nationaler (Höcker-, Zwerg- und Singschwan), landesweiter (Saatgans, Blässgans, Reiherente, Kiebitz, Kormoran), lokaler (Gänsesäger) und regionaler (Blesshuhn) Bedeutung. Ruhe und Störungsarmut sind für diese Arten besonders wichtig, um aufgebrauchte Fettreserven während der Zugzeiten wieder aufzufüllen.

Schutzziele und Schutzzweck:

Allgemeiner Schutzzweck ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die ruhige Erholung.

Zu diesem Zweck sind insbesondere

- die Geesthänge mit wenig beeinflussten, alten Laubwäldern aus Eichen und Buchen
- die Binnendünenbereiche mit dem Cluvenhagener See
- die Niederung mit Altgewässern, Grünland sowie Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen
- die charakteristischen reizvollen Naturraumübergänge mit besonderen naturraumtypischen bodenkundlichen Erscheinungen

zu sichern und soweit wie möglich zu entwickeln und wiederherzustellen.

Der Erhalt, die Ungestörtheit und die Entwicklung der im Kreisgebiet seltenen naturnahen Eichen-Buchenwaldbereiche des **Geesthanges** sind für den Charakter des gesamten Schutzgebietes und zudem für die auf Laubwälder mit hohem Altholzanteil angewiesene Lebensgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung und ein zentrales Schutzziel dieser Verordnung.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere das Verbot § 4 Absatz 1 Ziffer 15 in den Verbotskatalog aufgenommen worden.

Eine zusätzliche Anlage von Forstwegen bzw. deren Ausbau insbesondere in den Laubwäldern des Geesthanges würden einen Eingriff in die Topographie des Hanges bedeuten und den Gebietscharakter erheblich beeinträchtigen.

Gleiches gilt für das Befahren mit Fahrrädern und insbesondere mit Mountainbikes außerhalb von öffentlichen Wegen. Die durch das Befahren mit der Zeit neu entstehenden vegetationslosen Fahrspuren im Hangbereich würden zur Instabilität des Geesthanges bzw. zur Zerstörung der empfindlichen Grasnarbe bzw. des Wurzelbereichs von Bäumen führen.

Aus oben genannten Gründen unterliegen Erstaufforstungen und die forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen im Schutzgebiet in der Zeit vom 01.03. bis 31.07 eines Jahres einem Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Absatz 1 Ziffern 7 und 8).

Für den Laubbaumbestand der Schlossparkanlage Etelsen als Lebens- und Fortpflanzungsstätte des oben genannten Eremiten und weiterer geschützter und gefährdeter Tierarten werden in § 6 besondere Regelungen getroffen.

Die **Altgewässer** in der Niederung bilden einen weiteren wichtigen Schwerpunkt der Unterschutzstellung und besitzen aufgrund ihrer meist gut ausgeprägten typischen Vegetationszonierung eine hohe Bedeutung für wassergebundene Tierarten, wie Vögel, Libellen und Amphibien. Ihre naturnahen Uferbereiche dürfen nicht zerstört und beeinträchtigt werden. Hierzu gehören insbesondere das Befahren, Beweiden und Beackern. Ebenso hat das Befahren der Altgewässer mit Booten rücksichtsvoll zu erfolgen. Auch die Gewässerunterhaltung ist behutsam durchzuführen und auf die schützenswerten Biotoptypen und Arten abzustimmen. Regelungen hierzu sind insbesondere in § 4 Absatz 1 Ziffern 5, 7, 8, 9, 10, 26 zu finden.

Grundsätzlich freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Angelnutzung. Das Befahren der Wege und das Parken am Wegrand durch die Angelberechtigten ist zulässig, private Rechte Dritter bleiben dabei unberücksichtigt. Die Entwicklung und Sicherung von ausreichend breiten, unzerschnittenen und von der Angelnutzung ausgenommenen Röhrichtzonen soll durch freiwillige Vereinbarungen mit dem Fischereiverein erreicht werden.

Die Wiederherstellung von ausreichend breiten ungenutzten Uferstrandstreifen um die Altgewässer ist für die Umsetzung der Schutzziele von besonderer Bedeutung. Diese sollen durch freiwillige Maßnahmen (Vertragsnaturschutz) oder Maßnahmen Dritter (z.B. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) erreicht werden.

Für den Schutz der offenen **Binnendünenbereiche** und insbesondere der Sandtrockenrasen ist es über den grundsätzlichen Schutz hinaus bedeutsam, dass diese nicht befahren, übermäßigen Trittschäden ausgesetzt, mit Nährstoffen angereichert oder aufgeforstet werden. Auch vor diesem Hintergrund wurden Regelungen nach § 4 Absatz 1 Ziffern 6, 12, 13, 31, 32 in den Verbotskatalog aufgenommen.

Die Entwicklung und Wiederherstellung von südexponierten für diese Bereiche typischen, offenen Sandmagerrasen ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig. Es wird angestrebt, diese Entwicklung ebenfalls durch freiwillige Maßnahmen zu erreichen.

Allgemein ist der Erhalt, besser noch die extensive Nutzung des **Grünlandes** in der Niederung mit Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen für die Erreichung des Schutzzieles von hoher Bedeutung. Dies trifft insbesondere für die noch vorhandenen mesophilen und quellfeuchten Grünlandflächen zu. Im Zusammenspiel mit den Altgewässern sind die offenen Niederungsgebiete bedeutende Rastflächen für verschiedene Schwäne, Gänse und Enten.

Der Umbruch von Grünland ist daher verboten (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1). Ein Statustausch kann allenfalls im Einzelfall im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn der Tausch sowohl den landwirtschaftlichen als auch den naturschutzfachlichen Zielen dient.

Eine Aufbringung von Boden in feuchte bzw. nasse Senken zur besseren Nutzbarkeit und Befahrbarkeit solcher Flächen widerspricht den Schutzzielen dieser Verordnung. Dagegen ist die Auffüllung von durchgetretenen Tränkestellen sowie die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Mist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen von den Verboten nicht betroffen.

Für die Umsetzung und Erfüllung der Schutzziele ist insbesondere die Rückwandlung von Ackerflächen in niederungstypische Grünlandflächen wichtig, vor allem auch in direkter Nachbarschaft zu den Altgewässern. Dieses Ziel soll ausschließlich über freiwillige Maßnahmen erreicht werden (§ 3 Absatz 4)

Daneben ist für bestimmte Handlungen, die im Einzelfall unproblematisch sein könnten, mit dem § 5 ein Erlaubnisvorbehalt in den Verordnungstext aufgenommen worden. Durch diese Vorgehensweise soll zum Ausdruck gebracht werden, dass zum Beispiel die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und hierbei insbesondere die Grünlandnutzung dem Erhalt des Gebietes dient und dass landwirtschaftliche Nutzung und Landschaftsschutz unproblematisch nebeneinander funktionieren können, soweit gegenseitige Anforderungen abgestimmt werden. Der Erlaubnisvorbehalt in § 5 Absatz 1 Ziffer 1 für die Grünlanderneuerung durch Pflügen, Fräsen oder die Behandlung mit Totalherbiziden dient dabei in diesem Zusammenhang insbesondere auch dem Schutz der Landwirte. Sie sollen davor bewahrt werden, aus Unkenntnis oder Versehen die nicht ohne vegetationskundliche Kenntnisse nur schwer erkennbaren streng geschützten Flachland-Mähwiesen oder das im Überschwemmungsgebiet geschützte mesophile Grünland zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

Damit die im Gebiet wirtschaftenden Betriebe auf Dauer bestehen und diese landschaftserhaltende Funktion ausüben können, kann es ggf. im Einzelfall unumgänglich sein, dass Betriebs-erweiterungen oder Betriebsverlagerungen in das Schutzgebiet hinein erforderlich werden. Der Landkreis Verden hat dieser möglichen Entwicklung Rechnung getragen, in dem er in der Verordnungskarte schon jetzt entsprechende Zielräume für Ansiedlungen dargestellt hat. Da-

durch ist es möglich, dass sich derartige Entwicklungen naturschutzfachlich nahezu störungsfrei vollziehen können.

Der Schutz des in diesem Gebiet ausgesprochen eindrucksvollen **Landschaftsbildes** sowie der dauerhafte Erhalt der **Erholungsfunktion** in ruhiger, unverbauter und unverlärmtter Landschaft ist ein weiteres wichtiges Ziel dieser Verordnung. Regelungen hierzu finden sich insbesondere unter § 4 Absatz 1 Ziffern 20 bis 25, 27 bis 32. Der Bewahrung der Ruhe in der Natur aber auch der Verhinderung der Störung von Brut- sowie von Rast- und Gastvögeln dient darüber hinaus der Erlaubnisvorbehalt für das Abbrennen von Feuerwerken im Landschaftsschutzgebiet.

Innerhalb des Schutzgebietes liegen Flächenareale, wie beispielsweise Schützenplatz und Freilichtbühne Daverden, Landschulheim Cluvenhagen und Schlosspark Etelsen, die schutzwürdige Bereich aufweisen, auf denen aber althergebrachte Nutzungen weiterhin ausgeübt werden dürfen. Für diese konkret bezeichneten und in der Schutzgebietskarte abgegrenzten Sonderflächen sind in § 6 spezielle Regelungen getroffen worden.

Nach § 7 ist neben weiteren Nutzungen insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisher üblichen Weise unter gleichzeitiger Beachtung bestimmter Regelungen nach §§ 3, 4, 5 freigestellt.

Ebenfalls freigestellt ist auch die ordnungsgemäße Heckenpflege, sofern diese Hecken erhaltend durchgeführt und die Hecke nicht beeinträchtigt wird. Regelungen hierzu sind in § 7 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 getroffen worden. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von ca. 8 bis 10 Jahren angenommen werden. Beim „Auf den Stock setzen“ muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden und es sind beim Schneiden glatte Schnittstellen zu hinterlassen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht beschädigt wird. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann in diesem Fall ausgegangen werden, wenn beim Pflügen angrenzender Ackerflächen ein Abstand von 2,0 Metern eingehalten wird.